



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

14. Jahrgang	Halle (Saale), den 15. Dezember 2017	12
--------------	--------------------------------------	----

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr und Sport über Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich der Dow Olefinverbund GmbH, Werk Schkopau, Straße B13, 06258 Schkopau & Vinnolit Schkopau GmbH, PVC-E-Anlage - Werk Schkopau, 06258 Schkopau 176

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr und Sport über Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich der Methylcellulose-Betrieb DDA Bitterfeld, Salegaster Chaussee 1, 06803 Bitterfeld-Wolfen/OT Greppin 177

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr und Sport über Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich der IMPERIAL Chemical Logistics GmbH, Niederlassung Schönebeck, Geschwister-Scholl-Str. 127, 39218 Schönebeck 177

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen zur 2. Satzung zur Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Altmark“ 177

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Verkehrswesen über die Entscheidung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 StrG LSA zur Umstufung eines Abschnittes der Landesstraße L 221 auf dem Gebiet des Landkreises Mansfeld-Südharz zur Kreisstraße in die Baulast des Landkreises Mansfeld-Südharz 178

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über den Erlass einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Festsetzung neuer Emissionsgrenzwerte nach dem Stand der Emissionsminderungstechnik für die Van Gennip Tierzuchtanlagen GmbH & Co. KG am Standort der Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage in 39517 Burgstall OT Sandbeiendorf, Gewerbegebiet 1 179

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der MESA AGRAR GmbH, Fiener Straße 1, in 39307 Genthin OT Gladau auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Mastschweinen mit 5168 Mastschweinplätzen, zum Halten und zur Aufzucht von Sauen mit 1248 Tierplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze und zur getrennten Aufzucht von Ferkeln mit 4480 Tierplätzen in 39606 Osterburg, OT Königsmark (Gemeinde Wasmerslage), Landkreis Stendal 179

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Schüssler Novachem GmbH in 06116 Halle (Saale) auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur chemischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen einschließlich zeitweiliger Lagerung in 39126 Magdeburg, Landeshauptstadt Magdeburg 180

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Abwasser zum Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

(UVPG) für das Vorhaben „**Erhöhung der Einspülhöhen der Industriellen Absetzanlage IAA Unseburg - Sodawerk Staßfurt**“ 180

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010, BGBl. I, S. 94) im Rahmen des Flurneuordnungsverfahrens nach § 56 i. V. m. § 64 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) „**Sülldorf (Feldlage)**“, **Landkreis Bördekreis, Verfahrensnummer 0305 BÖ 08** 181

4. Verwaltungsvorschriften

5. Stellenausschreibungen

B. Untere Landesbehörden

1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen

2. Sonstiges

C. Kommunale Gebietskörperschaften

1. Landkreise

Öffentliche Bekanntmachung des Burgenlandkreises zur Genehmigung zum Führen eines Wappens und einer Flagge durch der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst 181

2. Kreisfreie Städte

3. Kreisangehörige Gemeinden

D. Sonstige Dienststellen

Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB), Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten; Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 und § 3c Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die

Erteilung einer neuen wasserrechtlichen Erlaubnis für den Hartgesteinstagebau Mammendorf 182

Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die beabsichtigte fünfte Änderung zum Rahmenbetriebsplan für den Hartgesteinstagebau Mammendorf 182

Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Änderung des Rahmenbetriebsplans für den Kiessandtagebau Köplitz, Baufelder III bis V 183

Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die beabsichtigte Ergänzung zum Rahmenbetriebsplan für den Kiessandtagebau Rodersdorf 183

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Nordharzer Städtebundtheater über die Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Nordharzer Städtebundtheater für das Haushaltsjahr 2017 184

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ 2018 185

A. Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr und Sport über Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich der Dow Olefinverbund GmbH, Werk Schkopau, Straße B13, 06258 Schkopau & Vinnolit Schkopau GmbH, PVC-E-Anlage - Werk Schkopau, 06258 Schkopau

Auf der Grundlage der Verordnung zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (AlGefPI-VO) vom 04. Oktober 2001, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, Nummer 44, S. 400, geändert durch Verordnung vom 19. Mai 2016, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, Nummer 12, S. 171 wird der Plan für den Betriebsbereich der

Dow Olefinverbund GmbH

Werk Schkopau

Straße B13

06258 Schkopau

&

Vinnolit Schkopau GmbH

PVC-E-Anlage - Werk Schkopau

06258 Schkopau

in der Zeit vom 08. Januar bis 09. Februar 2018 im Raum 3.5 des Ordnungsamtes der Gemeinde, Schulstraße 18, 06258 Schkopau in den folgenden Sprechzeiten:

Dienstag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr

öffentlich ausgelegt. In dieser Zeit können Bedenken oder Anregungen zu diesem Plan an Herrn Schmidt und Frau Clemens vorgebracht werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Hoheitsangelegenheiten,
Gefahrenabwehr und Sport
über Auslegungszeiten des externen
Alarm- und Gefahrenabwehrplanes
für den Betriebsbereich der
Methylcellulose-Betrieb DDA Bitterfeld,
Salegaster Chaussee 1, 06803 Bitterfeld-Wolfen/
OT Greppin**

Auf der Grundlage der Verordnung zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (AlGefPI-VO) vom 04. Oktober 2001, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, Nummer 44, S. 400, geändert durch Verordnung vom 19. Mai 2016, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, Nummer 12, S. 171 wird der Plan für den Betriebsbereich der

**Methylcellulose-Betrieb DDA Bitterfeld
Salegaster Chaussee 1
06803 Bitterfeld-Wolfen/OT Greppin**

in der Zeit vom 08. Januar bis 09. Februar 2018 in der Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen im Verwaltungssitz im Ortsteil Wolfen, Rathausplatz 1, 06766 Bitterfeld-Wolfen, Zimmer 201 sowie im Verwaltungssitz im Ortsteil Bitterfeld, Markt 7, 06749 Bitterfeld-Wolfen, Zimmer 311/312 in den folgenden Sprechzeiten:

Montag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	09:00 bis 12:00 Uhr

öffentlich ausgelegt. In dieser Zeit können Bedenken oder Anregungen zu diesem Plan vorgebracht werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Hoheitsangelegenheiten,
Gefahrenabwehr und Sport
über Auslegungszeiten des externen
Alarm- und Gefahrenabwehrplanes
für den Betriebsbereich der IMPERIAL
Chemical Logistics GmbH, Niederlassung
Schönebeck, Geschwister-Scholl-Str. 127,
39218 Schönebeck**

Auf der Grundlage der Verordnung zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (AlGefPI-VO) vom 04. Oktober 2001, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, Nummer 44, S. 400, geändert durch Verordnung vom 19. Mai 2016, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, Nummer 12, S. 171 wird der Plan für den Betriebsbereich der

**IMPERIAL Chemical Logistics GmbH
Niederlassung Schönebeck
Geschwister-Scholl-Str. 127
39218 Schönebeck**

in der Zeit vom 08. Januar bis 09. Februar 2018 im Zimmer 211 des Amtes für Presse und Präsentation der Stadt Schönebeck (Elbe), Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe) in den folgenden Sprechzeiten:

Montag	13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 11:30 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr bis 11:30 Uhr
Freitag	nach Vereinbarung

öffentlich ausgelegt. In dieser Zeit können Bedenken oder Anregungen zu diesem Plan an Herrn Zander und Frau Jaeger vorgebracht werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft
und Finanzen zur 2. Satzung zur Änderung
der Verbandsatzung des Zweckverbandes
„Regionale Planungsgemeinschaft Altmark“**

Aufgrund des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 132) i. V. m. dem Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23.04.2015 (GVBl. LSA S.170) sowie des § 6 Abs. 2 Punkt 4 der Verbandsatzung vom 25.02.2014 in der Fassung der 1. Änderung vom 17.06.2015 i. V. m. § 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) erlässt die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark nach Beschlussfassung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark vom 29.11.2017 die 2. Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Altmark“ vom 25.02.2014.

**Artikel 1
Änderung der Satzung**

Die Verbandssatzung der „Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark“ vom 25.02.2014 in der Fassung der 1. Änderung vom 17.06.2015 wird wie folgt geändert:

§ 3

Punkt 6 wird wie folgt geändert: hinter Kooperationen werden die Worte „des Regionalmarketings Altmark“ gestrichen

§ 15

In Satz 4 werden die Worte „in der Haushaltssatzung“ durch die Worte „im Wirtschaftsplan“ ersetzt.

§ 18

wird wie folgt neu gefasst:

1. Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, werden Satzungen und sonstige Bekanntmachungen in den Amtsblättern des Altmarkkreises Salzwedel und des Landkreises Stendal bekannt gegeben. Die bekannt gemachten Regelungen können jederzeit in der Ge-

schäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, Ackerstraße 13, 29410 Salzwedel während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden. Sie werden außerdem im Internet unter www.Altmark.eu zugänglich gemacht.

2. Pläne, Karten oder Zeichnungen sowie Begründungen, Umweltberichte oder Erläuterungen, die als Bestandteile von Satzungen oder sonstige Bekanntmachungen bekannt zu machen sind, werden für einen Monat in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark Ackerstraße 13, 29410 Salzwedel, zu jedermanns Einsicht während der Geschäftszeiten ausgelegt (Ersatzbekanntmachung). Der Inhalt der nach Satz 1 bekanntzumachenden Unterlagen wird im textlichen Teil der Satzung oder sonstigen Bekanntmachungen hinreichend umschrieben und Ort und Dauer der Auslegung im Amtsblatt bekannt gegeben. Am Folgetag des Tages, an dem der Auslegungszeitraum endet, gelten diese Unterlagen als bekannt gemacht.
3. Die Verbandssatzung sowie genehmigungspflichtige Änderungen dieser Satzung und deren Genehmigung, die nach den gesetzlichen Vorschriften vom Landesverwaltungsamt in dessen Amtsblatt bekanntgemacht werden müssen, werden daneben nachrichtlich in den Amtsblättern des Altmarkkreises Salzwedel und des Landkreises Stendal wie Satzungen gemäß Absatz 1 bekannt gemacht.
4. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Regionalversammlung sind mindestens 3 Tage vor der Sitzung im „Generalanzeiger“ bekannt zu machen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt am: 06.12.2017


Carsten Wulfänger
Vorsitzender



Zu der 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung (Beschluss-Nr. 21/2017 vom 29.11.2017) erging durch das Landesverwaltungsamt am 06.12.2017 folgende Verfügung:

1. Die 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Altmark“ wird genehmigt.
2. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Im Auftrag
gez. Wersdörfer

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Verkehrswesen über die Entscheidung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 StrG LSA zur Umstufung eines Abschnittes der Landesstraße L 221 auf dem Gebiet des Landkreises Mansfeld-Südharz zur Kreisstraße in die Baulast des Landkreises Mansfeld-Südharz

Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA Nr. 24/2014 S. 522), i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung straßenrechtlicher Vorschriften für das Land Sachsen-Anhalt (StrVO LSA), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 2012 (GVBl. LSA S. 122), ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Abschnitt der Landesstraße L 221 von der Landesgrenze Freistaat Thüringen/Sachsen-Anhalt bei Netzknoten 4533 008, Station 0.000 über den Knoten mit der Landesstraße L 220 bis zur Einmündung der südlichen Rampe der Anschlussstelle Sangerhausen-West der Bundesautobahn 38 bei Netzknoten 4533 050, Station 3.832 mit einer Länge von 5.565 Metern wird mit Wirkung zum 1. Januar 2018 zur Kreisstraße in die Baulast der Landkreises Mansfeld-Südharz abgestuft.
2. Die Entscheidung ergeht verwaltungskostenfrei.

Die Entscheidung und die Begründung der Entscheidung können beim Landesverwaltungsamt, Referat Verkehrswesen, Zimmer B3.03, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) während der Dienstzeiten:

Montag bis Donnerstag von 9:00 - 15:00 Uhr und
Freitag von 9:00 - 12:00 Uhr

eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Dieser Bescheid gilt einen Tag nach seiner Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Justizzentrum Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichtes Halle über die auf der

Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

gez. Sonnenberg

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über den Erlass einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Festsetzung neuer Emissionsgrenzwerte nach dem Stand der Emissionsminderungstechnik für die Van Gennip Tierzuchtanlagen GmbH & Co. KG am Standort der Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage in 39517 Burgstall OT Sandbeiendorf, Gewerbegebiet 1

Die nachträgliche Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Van Gennip Tierzuchtanlagen GmbH & Co. KG für die

Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage

(Anlage nach den Nr. 1.2.2.2 und 8.6.3.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie)) in 39517 Burgstall OT Sandbeiendorf

Gemarkung: **Sandbeiendorf**

Flur: **4**

Flurstück: **180**

wird durch das Landesverwaltungsamt erlassen.

Die nachträgliche Anordnung beinhaltet die Änderung des Emissionsgrenzwertes für Kohlenmonoxid und die erstmalige Festsetzung eines Emissionsgrenzwertes für Schwefeloxide sowie die Festlegung von wiederkehrenden Emissionsmessungen im Abgas der drei Blockheizkraftwerke.

Der Bescheid einschließlich der Begründung wird zeitgleich auf der Internet-Seite des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt veröffentlicht.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der MESA AGRAR GmbH, Fiener Straße 1, in 39307 Genthin OT Gladau auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten und zur

Aufzucht von Mastschweinen mit 5168 Mastschweinplätzen, zum Halten und zur Aufzucht von Sauen mit 1248 Tierplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze und zur getrennten Aufzucht von Ferkeln mit 4480 Tierplätzen in 39606 Osterburg, OT Königsmark (Gemeinde Wasmerslage), Landkreis Stendal

Die MESA AGRAR GmbH, Fiener Straße 1, in 39307 Genthin OT Gladau beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Mastschweinen mit 5168 Mastschweinplätzen, zum Halten und zur Aufzucht von Sauen mit 1248 Tierplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze und zur getrennten Aufzucht von Ferkeln mit 4480 Tierplätzen

Hier:

- Erweiterung der Tierplatzkapazität auf 46260 Absatzferkelplätze bis 30 kg durch Um- und Ausbau vorhandener Ställe
- Einstellung der Schweinemast
- Errichtung von 12 Abluftbehandlungseinheiten
- Umnutzung von 4 Stallhüllen zum Futterlager
- Errichtung Futteraufbereitungsanlage mit Lager für Fertigfutter im Stall 4
- Neubau 3 Lagertanks für Flüssigkomponenten am Stall 4
- Neubau von zwei Güllebehältern mit Zeltdach mit einer Kapazität von je 6020 m³ sowie Gülleverladestation einschließlich abflussloser Grube
- Neubau Flüssiggaslagertank (Kapazität 6400l)
- Neubau Fahrzeugwaage und -waschanlage mit Schwimmstoffabscheider sowie Lagerbehälter für Abwasser
- Errichtung einer Rampe am Stall 3
- Errichtung von 3 Verbindern zwischen den Ställen 3-6
- Neubau Löschwasserteich
- Neubau Seuchenwanne
- Errichtung Kadaverkühlcontainer
- Abriss von zwei Güllebehältern und von 8 Futtermittelsilos
- Rückbau des vorhandenen Sozial- und Verwaltungstraktes

Anlage nach Nr. 7.1.8.1, 7.1.9.1 und 9.36 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie)

auf den Grundstücken in

39606 Osterburg OT Königsmark (Gemeinde Wasmerslage)

Gemarkung: **Königsmark**

Flur: **2**

Flurstücke: **14/31, 14/32, 14/33, 14/34, 14/35, 85, 86, 88, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107,**

**108, 138, 139, 154, 156, 158, 159, 160,
161, 162, 164**

Das Vorhaben wurde am **15.09.2017** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin am **19.12.2017** stattfindet.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Hansestadt Osterburg
(Altmark)
Verwaltungsgebäude Saal
E.-Thälmann-Str. 10
39606 Osterburg (Altmark)**

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Bei Bedarf wird in dieser Veranstaltung ein Termin für die Fortführung des Erörterungstermins festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens
zum Antrag der Schüssler Novachem GmbH
in 06116 Halle (Saale) auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung
und zum Betrieb einer Anlage zur chemischen
Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen
einschließlich zeitweiliger Lagerung in
39126 Magdeburg, Landeshauptstadt Magdeburg**

Die Schüssler Novachem GmbH in 06116 Halle (Saale) beantragte mit Schreiben vom 28.04.2017 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die Errichtung und den Betrieb der

**Anlage zur chemischen Behandlung
von nicht gefährlichen Abfällen
mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen
von 49 Tonnen je Tag
einschließlich zeitweiliger Lagerung
von nicht gefährlichen Abfällen
mit einer Gesamtlagerkapazität
von 3.500 Tonnen**

auf dem Grundstück in **39126 Magdeburg**,

Gemarkung: **Magdeburg**,
Flur: **209**,
Flurstück: **515/63**.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen

zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Abwasser zum
Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung
gemäß § 3a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
für das Vorhaben „Erhöhung der Einspülhöhen
der Industriellen Absetzanlage IAA
Unseburg - Sodawerk Staßfurt“**

Die Ciech Soda Deutschland GmbH & Co.KG beantragte mit Schreiben vom 10.11.2016 (präzisiert am 24.03.2017) beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Dammerhöhung der IAA Unseburg. Nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz war zu prüfen, inwieweit für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das o. g. Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Abwasser, im Dienstgebäude Dessauer Straße 70 in 06118 Halle (Saale), als der zuständigen Wasserbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei,
Forst- und Jagdhoheit
zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls
gemäß § 3c UVPG (in der Fassung der
Bekanntmachung vom 24.02.2010,
BGBl. I, S. 94) im Rahmen des Flurneuerungs-
verfahrens nach § 56 i. V. m. § 64 Landwirtschafts-
anpassungsgesetz (LwAnpG)
„Sülldorf (Feldlage)“, Landkreis Bördekreis,
Verfahrensnummer 0305 BÖ 08**

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuerung und Forsten (ALFF) Anhalt in 06846 Dessau-Roßlau, Kühnauer Str. 161 führt das mit Datum vom 22.08.2001 angeordnete Flurneuerungsverfahren „Sülldorf (Feldlage)“, Landkreis Bördekreis, Verfahrensnummer 0305 BÖ 08 mit einer Verfahrensgebietsgröße von 1837 ha durch. Mit Bericht (Az.: 1-22.0, 0305 BÖ 08) vom 19.09.2017 beantragte das ALFF Anhalt beim Landesverwaltungsamt die Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für

den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen der 1. Änderung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan im Flurneuerungsverfahren „Sülldorf (Feldlage)“, Landkreis Bördekreis, Verfahrensnummer 0305 BÖ 08, Gemarkung Sülldorf, Flur 1 tw.,

besteht.

Gemäß § 74 Abs. 1 UVPG in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I, S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808) sind für Vorhaben, für die das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach § 3c UVPG vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet wurde, die Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 über die Vorprüfung des Einzelfalls in der bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010, BGBl. I, S. 94) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung gemäß § 3c UVPG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010, BGBl. I, S. 94) festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben (Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen) keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass für den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im o. g. Flurneuerungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010, BGBl. I, S. 94), ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010,

BGBl. I, S. 94) durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Behörde, eingesehen werden.

C. Kommunale Gebietskörperschaften

**Öffentliche Bekanntmachung
des Burgenlandkreises
zur Genehmigung zum Führen eines Wappens
und einer Flagge durch die Verbandsgemeinde
Droyßiger-Zeitzer Forst**

Gemäß § 15 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA, S. 288) erteile ich der

**Verbandsgemeinde
Droyßiger-Zeitzer Forst**

die Genehmigung zum Führen eines Wappens und einer Flagge.

Die Blasonierung des Wappens der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst lautet:

„In Silber eine blaue Weintraube mit zwei grünen Blättern und Stiel sowie schwarzen Ranken zwischen zwei aus den Außenseiten eines grünen Dreibergs wachsenden, in den Schildrand verschwindenden grünen Nadelbäumen mit schwarzem Stamm; der Dreiberg belegt mit einem silbern konturierten blauen Wellenbalken.“

Die Farben der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst sind Grün/Weiß.

Die Flagge der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst wird wie folgt beschrieben:

„Die Flagge der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst ist grün-weiß (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Verbandsgemeindewappen belegt.“

Naumburg (Saale), den 08.November 2017



Götz Ulrich

Landrat



*) Die bildliche Darstellung des Wappens und der Flagge der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst befindet sich im Anlagenteil und ist Bestandteil dieses Amtsblattes.

D. Sonstige Dienststellen

**Öffentliche Bekanntgabe
des Landesamtes für Geologie und Bergwesen
Sachsen-Anhalt (LAGB),
Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten
Vorprüfung des Einzelfalls gemäß
§ 3e Abs. 1 Nr. 2 und § 3c Gesetz über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
für die Erteilung einer neuen
wasserrechtlichen Erlaubnis für den
Hartgesteinstagebau Mammendorf**

Die Cronenberger Steinindustrie Franz Triches GmbH & Co. KG betreibt in der Nähe der Ortschaft Mammendorf, Landkreis Bördekreis, den gleichnamigen Hartgesteinstagebau zur Gewinnung von Schotter und Splitt. Für dieses bergbauliche Vorhaben wurde aufgrund der Größe der mit dem bergbaulichen Vorhaben verbundenen Flächeninanspruchnahme und der daraus folgenden Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren durchgeführt, das mit Planfeststellungsbeschluss vom 30.11.2006 abgeschlossen wurde.

Nunmehr ist beabsichtigt, für die geänderten Gewässerbenutzungen eine neue wasserrechtliche Erlaubnis zu erteilen. Dabei handelt es sich um eine Änderung eines Vorhabens, für das bereits eine UVP im Rahmen des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens durchgeführt wurde.

Die Cronenberger Steinindustrie Franz Triches GmbH & Co. KG hat daher mit Schreiben vom 28.08.2017 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt die Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 und § 3c UVPG für folgende vorgesehene Benutzungen

- a) **das Entnehmen von Grundwasser aus dem Hartgesteinstagebau Mammendorf zur Lagerstättenfreihaltung und zu dessen Nutzung als Brauchwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG)**
- b) **das Einleiten von überschüssigem Grundwasser und Niederschlagswasser nach Klärung in den Hauentalgraben (Graben R06) (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG)**
- c) **das Einleiten von auf der Zufahrtstraße anfallendem Niederschlagswasser in den Straßenseitengraben Ei6 der K 1164 (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG)**
- d) **das Entnehmen von Grundwasser aus dem Pegel 6/12 zur Verwendung als Brauchwasser zur Körperpflege und Toilettenspülung (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG)**

beantragt.

Die vom LAGB daraufhin durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass die beabsichtigte Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Aus diesem Grund bedarf das Vorhaben keiner UVP.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Da sie auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG beruht, ist die Einschätzung der Behörde in einem gerichtlichen Verfahren

betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten, Köthener Straße 38 in 06118 Halle (Saale) als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Die Bekanntgabe ist auf der Internetseite des LAGB unter

<http://www.lagb.sachsenanhalt.de/service/bekanntmachungen/>

einsehbar.

**Öffentliche Bekanntgabe
des Landesamtes für Geologie und Bergwesen
Sachsen-Anhalt, (LAGB),
Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten
Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG) für die beabsichtigte fünfte Änderung
zum Rahmenbetriebsplan für den
Hartgesteinstagebau Mammendorf**

Die Cronenberger Steinindustrie Franz Triches GmbH und Co. KG legte mit Schreiben vom 14.09.2017 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) eine Unterlage zur allgemeinen Vorprüfung für die beabsichtigte Änderung des Rahmenbetriebsplans für das planfestgestellte Vorhaben Hartgesteinstagebau Mammendorf vor. Das LAGB führte hierzu die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 1 u. 4 i. V. m. § 7 UVPG für die geplante geänderte Errichtung einer bereits planfestgestellten Werkstatt zum Vorhaben

**Fünfte Änderung zum Rahmenbetriebsplan
für den Hartgesteinstagebau Mammendorf**

durch. Hierbei wurde das geplante Vorhaben anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien eine Überprüfung unterzogen.

Die Cronenberger Steinindustrie Franz Triches GmbH und Co. KG ist Inhaberin der Bewilligung „Mammendorf“, Berechtsams-Nr.: II-B-g-316/95 zur Gewinnung des bergfreien Bodenschatzes „Gesteine zur Herstellung von Schotter und Splitt“. Der Rahmenbetriebsplan wurde mit Bescheid vom 30.11.2006 planfestgestellt und ist aktuell bis zum 31.12.2040 befristet.

Bestandteil dieser Rahmenbetriebsplanzulassung war auch die Errichtung einer Werkstatt für Instandhaltungsarbeiten und Reparaturen an den im Hartgesteinstagebau eingesetzten Mobilgeräten und von Maschinen aus der Aufbereitungsanlage. Diese Werkstatt wurde bislang nicht errichtet und soll nunmehr in geänderter Form auf einer anderen Fläche im Tagebau errichtet werden. Bei dieser Fläche handelt es sich um eine humusfreie mit ungebundener Tragschicht befestigte Fläche mit langjähriger Vornutzung als Betriebsfläche.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 7 UVPG ergab die Prüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht bei Ände-

zung und Erweiterung UVP-pflichtiger Vorhaben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Aus diesem Grund bedarf das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Da sie auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG beruht, ist die Einschätzung der Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten, Köthener Straße 38 in 06118 Halle/Saale als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des LAGB unter

<http://www.lagb.sachsenanhalt.de/service/bekanntmachungen/>

einsehbar.

**Öffentliche Bekanntgabe
des Landesamtes für Geologie und Bergwesen
Sachsen-Anhalt,
Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten
Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1
Satz 1 Nr. 2 und § 7 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
für die Änderung des Rahmenbetriebsplans
für den Kiessandtagebau Köplitz,
Baufelder III bis V**

Die Mitteldeutsche Baustoffe GmbH beantragte mit Schreiben vom 24.10.2017 und 30.10.2017 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) eine Änderung des Rahmenbetriebsplans für das planfestgestellte Vorhaben Kiessandtagebau Kiessandtagebau Köplitz, Baufelder III bis V. Das LAGB führte hierzu die Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 7 UVPG für die beantragte Planänderung zum Vorhaben

**Abänderung / Anpassung der
Befristung des Planfeststellungsbeschlusses /
obligatorischen Rahmenbetriebsplanes
für den Kiessandtagebau Köplitz,
Baufelder III bis V**

durch.

Die Mitteldeutsche Baustoffe GmbH betreibt innerhalb des Bergwerkseigentums Köplitz, Bergbauberechtigung Nr. III-A-f-575/90/732 den gleichnamigen Kiessandtagebau. Der Rahmenbetriebsplan wurde mit Bescheid vom 26.11.2004 planfestgestellt. Die Gültigkeitsdauer des Planfeststellungsbeschlusses ist bis zum 31.12.2017 befristet.

Aufgrund der Abbauentwicklung der letzten Jahre ist eine Anpassung der Vorhabensplanung erforderlich. Bis zum Ende des planfestgestellten Zeitraumes wird nur ein Teil der Lagerstätte ausgeküstet sein. Um den Vorrat der Lagerstätte vollständig auszuschöpfen, ist die Verlängerung der Abbautätigkeit um weitere 5 Jahre bis zum 31.12.2022 vorgesehen.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 7 UVPG ergab die Prüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht bei Änderung und Erweiterung UVP-pflichtiger Vorhaben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Aus diesem Grund bedarf das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Da sie auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG beruht, ist die Einschätzung der Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten, Köthener Straße 38 in 06118 Halle (Saale) als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des LAGB unter

<http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/>

einsehbar.

**Öffentliche Bekanntgabe
des Landesamtes für Geologie und Bergwesen
Sachsen-Anhalt,
Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten
Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG) für die beabsichtigte Ergänzung
zum Rahmenbetriebsplan für den
Kiessandtagebau Rodersdorf**

Die Kieswerk Bodetal GmbH und Co. KG legte mit Schreiben vom 08.09.2017 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) eine Unterlage zur allgemeinen Vorprüfung für die beabsichtigte Ergänzung des Rahmenbetriebsplans für das planfestgestellte Vorhaben Kiessandtagebau Rodersdorf vor. Das LAGB führte hierzu die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 1 u. 4 i. V. m. § 7 UVPG für die geplante Flächenerweiterung zum Vorhaben

**Ergänzung zum Rahmenbetriebsplan für den
Kiessandtagebau Rodersdorf**

durch. Hierbei wurde das geplante Vorhaben anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien eine Überprüfung unterzogen.

Die Kieswerk Bodetal GmbH und Co. KG ist Inhaberin der Bewilligung „Rodorsdorf“, Berechtsams-Nr.: II-B-f-238/92 zur Gewinnung von Kiesen und Kiessanden zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen. Der Rahmenbetriebsplan wurde mit Bescheid vom 28.06.2002 planfestgestellt und ist aktuell bis zum 31.12.2040 befristet.

Aufgrund der Abbauentwicklung der letzten Jahre wird eine Erweiterung der Abbaufäche der Nassgewinnung beabsichtigt. Vorgesehen ist die Erweiterung des Nassabbaus im Bereich des Werkes 2 um ca. 7,4 ha innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Dabei ist geplant, die bestehende Gewinnungsfläche um ca. 5,4 ha nach Westen und um ca. 2,0 ha nach Osten zu erweitern. Dies entspricht einer Vergrößerung der Nassgewinnungsfläche um ca. 13,6 %. Mit der geplanten Flächenerweiterung erfolgt eine Vergrößerung der verbleibenden Gewässerfläche des Kiessees um ca. 6,9 ha. Damit einhergehend ist eine Anpassung des planfestgestellten landschaftspflegerischen Begleitplans erforderlich. Eine Änderung der Gewinnungs- und Aufbereitungstechnologie ist mit der beabsichtigten Planergänzung nicht vorgesehen.

Gemäß § 9 Abs. 1 u. 4 i. V. m. § 7 UVPG ergab die Prüfung anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zur Feststellung der UVP-Pflicht bei Änderung und Erweiterung UVP-pflichtiger Vorhaben, dass durch die beabsichtigte Erweiterung der Abbaufäche erhebliche nachteiligen Umweltauswirkungen, insbesondere auf das Landschaftsschutzgebiet „Bodeniederung“, das angrenzende FFH-Gebiet „Bode und Selke im Harzvorland“, das Schutzgut Wasser, die vorhandenen Biotope und die angrenzenden Ortschaften nicht ausgeschlossen werden können. Aus diesem Grund bedarf das geplante Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Da sie auf einer Vorprüfung beruht, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten, Köthener Straße 38 in 06118 Halle (Saale) als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des LAGB unter

<http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/>

einsehbar.

**Öffentliche Bekanntmachung des
Zweckverbandes Nordharzer Städtebundtheater
über die
Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes
Nordharzer Städtebundtheater für das
Haushaltsjahr 2017**

1. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.
2. Der Beschluss zur Nachtragshaushaltssatzung 2017 kann gemäß § 16 Abs. 1 GKG-LSA i. V. m. § 146 Abs. 2 KVG LSA vollzogen werden.

Die Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2017 liegt ab Veröffentlichung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes 7 Tage zur Einsichtnahme in der Verwaltung des Nordharzer Städtebundtheaters, Marschlinger Hof 17/18, 06484 Quedlinburg.

Halle, den 14. November 2017
Landesverwaltungsamt Halle

Im Auftrag
gez. Wersdörfer

**Haushaltssatzung
geändert per Nachtrag
des Zweckverbandes Nordharzer Städtebundtheater
für das Haushaltsjahr 2017**

Auf der Grundlage des § 92 GO LSA i. V. m. § 16 Abs. 1 GKG-LSA hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nordharzer Städtebundtheater in ihrer Sitzung am 20.03.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

	bisher	neu
im Ergebnisplan mit dem		
a) Gesamtbetrag der Erträge auf	8.720.142 €	8.871.636 €
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	8.713.000 €	
im Finanzplan mit dem		
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verw.tätigk. auf	8.827.039 €	
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen auf lfd. Verw.tätigk. auf	8.650.000 €	
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit		
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit		
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	18.000€	

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird unverändert auf **1.533.900 €** festgesetzt.

§ 5

Zur Deckung seines Finanzbedarfs erfolgen Zuweisungen von den Mitgliedern in Höhe von insgesamt **3.897.439 €**.

Im Einzelnen	
Landkreis Harz	2.187.830 €
Stadt Halberstadt	1.237.799 €
Stadt Quedlinburg	471.810 €
	3.897.439 €

und gemäß Vertrag vom Land Sachsen-Anhalt in Höhe von insgesamt **3.601.600 €**.

Die Zuweisungen der Rechtsträger sind gemäß Verbandssatzung in 4 gleichen Raten spätestens am 15. Kalendertag des ersten Monats eines jeden Quartals zu zahlen.

Die Zuweisungen des Landes sind am 31.3., 31.8. und am 30.11.2017 in gleichen Raten zu zahlen.

Halberstadt, den 23.10.2017


Henke
Verbandsgeschäftsführer

**Öffentliche Bekanntmachung der
Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg
über die
Haushaltssatzung des Zweckverbandes
„Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“
2018**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA Nr. 9/2015, S.170), in Verbindung mit §§ 13 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG – LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 333), und des § 99 KVG LSA vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S 288) hat die Regionalversammlung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ in ihrer Sitzung am 25.10.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 erlassen

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	643.600 €
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	643.600 €

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	441.700 €
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	639.900 €
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0 €
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.000 €
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf **50.000,- €** festgesetzt.

§ 5

Es wird für das Haushaltsjahr 2017 eine Verbandsumlage in Höhe von 0,5 € je Einwohner erhoben.

	Betrag	Einwohner
LK Börde	86.730 €	173.473
LK Jerichower Land	45.840 €	91.693
LH Magdeburg	117.860 €	235.723
Salzlandkreis	98.340 €	196.695
Summe	348.770 €	697.584

Die Verbandsumlage wird von den Verbandsmitgliedern in zwei gleichen Raten zum **20.03.2018** und **01.06.2018** fällig.

Magdeburg, 01.12.2017



Walker
Vorsitzender

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 KVG LSA zur Einsichtnahme vom 18.12.2017 bis 28.12.2017 in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg, Julius-Bremer-Straße 10, 39104 Magdeburg im Zimmer 453 von Mo-Fr von 7-12 Uhr und Mo – Do von 13 – 16 Uhr öffentlich aus.

Eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Nach § 146 Abs. 2 KVG LSA hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung bestätigt (Verfügung vom 28.11.2017).

Magdeburg, 01.12.2017



Walker
Vorsitzender

(Siegel)



Herausgegeben vom Landesverwaltungsamt
Erscheint zum 15. des Monats
Bezugspreis: 38,64 € jährlich, Einzelpreis: 3,22 €, zuzüglich Versandkosten

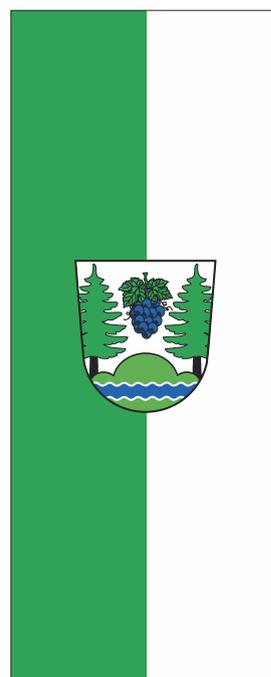
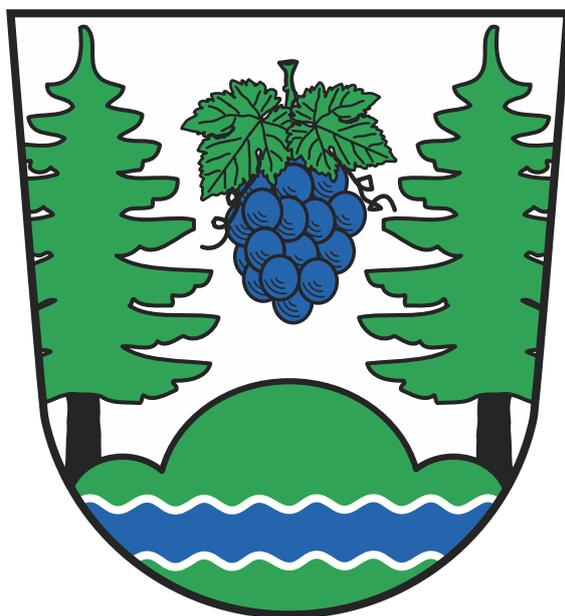
Anlage
zum Amtsblatt Nr. 12/2017
15. Dezember 2017

- **Öffentliche Bekanntmachung des Burgenlandkreises zur Genehmigung zum Führen eines Wappens und einer Flagge durch die Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst**

- ***) Bildliche Darstellung des Wappens und der Flagge der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst**

Wappen, Flagge und Siegel der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst

Die Gestaltung der Hoheitszeichen entspricht den Regeln und Gepflogenheiten der Heraldik.
© Heraldiker Jörg Mantzsch (www.wappen-studio.de), 09/2017



Erklärung der Wappensymbole:

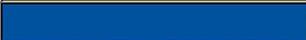
Die VG liegt an der Weißen Elster umgeben von Wäldern, nach denen die VG ihren Namen hat, sowie Wiesen und Feldern in bergiger Landschaft. Durch das Gebiet führt die Weinstraße; der Weinanbau hat hier eine jahrhundertelange Tradition. Aus diesen Gegebenheiten, die die Mitgliedsgemeinden weitgehend verbinden, wurden die Symbole im vorgeschlagenen Wappen abgeleitet: Die Nadelbäume stehen für die walddreiche (geforstete) Umgebung, nach der die VG ihren Namen gewählt hat. Der Dreieck symbolisiert die bergige Landschaft, während der Wellenstab die Weiße Elster darstellt und die Weintraube Bezug zum Weinanbau bzw. die Weinstraße nimmt.

Blasonierung des Wappens:

„In Silber eine blaue Weintraube mit zwei grünen Blättern und Stiel sowie schwarzen Ranken zwischen zwei aus den Außenseiten eines grünen Dreiecks wachsenden, in den Schildrand verschwindenden grünen Nadelbäumen mit schwarzem Stamm; der Dreieck belegt mit einem silbernen konturierten blauen Wellenbalken.“

Flaggenbeschreibung:

Die Flagge der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst ist grün-weiß (1:1) gestreift (Querformat: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindegewappen belegt.

HKS Farben	HKS	Cyan	Magenta	Gelb	Schwarz	RGB	RAL
	HKS 43	100	70	0	0	2D4B9B	5005
	HKS 54	100	0	80	0	00946D	6024